

**Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin**

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 03.12.2018

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch die Neufassung § 80 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), § 22 Brand- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch §§ 13 und 13a sowie neuer § 13c eingefügt durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung vom 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen wird durch die gültige Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung) festgelegt.

(2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach den allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach §§ 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Var. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Var. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Keller
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(3) Freiwillige Hilfeleistungen nach Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden von der Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutzgesetz Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt.

(4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 und 2 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird Kostenersatz erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum zwischen der Alarmierung der Feuerwehr und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.

(3) Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeben.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anforderung der Leistung. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Betreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Für Amtshandlungen werden gem. der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Gardelegen Verwaltungskosten entsprechend dem mit der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwand berechnet.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt bzw. beigetrieben.

§ 7 Haftung

Die Hansestadt Gardelegen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 Rechtsbehelf

Gegen den Kostenfestsetzungsbescheid über die Gebühren auf Grundlage dieser Satzung ist der Widerspruch statthaft. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Feuerwehrgebühren vom 14.12.2011 außer Kraft.

Gardelegen, den 04.12.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Anlage: Gebührentarife

I. Personaleinsatz

Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stunde
1.	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	9,82 €/h

II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen

Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stunde
1.	Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser (TSF-W)	24,64 €/h
2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	28,81 €/h
3.	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	15,57 €/h
4.	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	45,66 €/h
5.	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	37,14 €/h
6.	Einsatzleitwagen (ELW)	17,49 €/h
7.	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	43,25 €/h
8.	Gerätewagen (GW)	19,12 €/h
9.	Hubsteiger (HRB)	34,44 €/h
10.	Teleskoplader (TL)	9,93 €/h
11.	Wechseladefahrzeug (WL)	27,81 €/h
12.	Bundesfahrzeuge (BF)	30,86 €/h

III. Brandsicherheitswachen

Kostenersatz je Stunde entsprechend Nr. I und Nr. II der Gebührentarife.

IV. Verbrauchsstoffe

- Gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung; Entsorgungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet